



## Merkblatt Bestandteile einer Planauskunft

Folgende Informationen sollten dem Bauanfragenden als Bestandteile einer vollständigen Plan-/Netz-Leitungsauskunft (im Folgenden „Planauskunft“ genannt) über das BIL-Portal übermittelt werden. Unsere Empfehlung erfolgt analog zur DVGW GW 118 und VDE AR 4203, welche ergänzend hinzugezogen werden sollten (<https://shop.wvgw.de/GW-118-Arbeitsblatt-04-2017/509924>, <https://www.vde-verlag.de/normen/0200021/vde-ar-n-4203-anwendungsregel-2017-04.html>).

### 1. Bestandteile einer Planauskunft

Dem Anfragenden werden die notwendigen Planwerksauszüge sowie die ggf. zusätzlich zu beachtenden Hinweise übermittelt.

#### 1.1 Grundlegende Bestandteile einer Planauskunft sind:

- Kontaktdaten der Auskunftsstelle beim Netzbetreiber
- Information über Umfang und Bestandteile der Auskunft
- Auszüge aus dem Planwerk inkl. Zeichenerklärung
- Leitungsschutzanweisung
- (eventuell) gesondertes Anschreiben

#### 1.2 In die Planwerke selbst sind folgende Hinweise einzubringen:

- Datum und Uhrzeit der Planabgabe
- Angabe des Ausgabemaßstabes mit geeigneten Referenzangaben
- Beachtung der Hinweise, Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten (oft bereits in Leitungsschutzanweisung, so auch im BIL-Muster)

#### 1.3 Ergänzende Hinweise

Optional, aber empfehlenswert können folgende ergänzende Hinweise erfolgen (finden sich oft bereits in der o. g. Leitungsschutzanweisung)

- Freizeichnungshinweise zur eingeschränkten Gültigkeit der Netzauskunft
- Maße zu Ortungsergebnissen sind gesondert gekennzeichnet
- Hinweis auf nicht im Bestandsplan dargestellte Versorgungseinrichtungen
- Hinweise auf andere Sparten bzw. andere Versorgungsunternehmen, aber nur dann, wenn man hierzu vertraglich durch das andere Unternehmen verpflichtet ist und vertraglich gewährleistet ist, dass dieses jeweils aktuelle Infrastrukturdaten übermittelt
- Vor-Ort-Einweisung zusätzlich zur Bereitstellung von Plänen erforderlich



## 2. Prüfungsschritte vor Erteilung der Planauskunft und Dokumentation

In Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme ist durch das Versorgungsunternehmen vorab zu prüfen, ob standardisiert

- eine Erteilung von Planauskünften unter Berücksichtigung der o. g. Bestandteile erfolgen kann oder
- eine detaillierte Prüfung mit Abgabe einer individuellen Stellungnahme erfolgen muss.
- Der Umfang und die Art der Planauskunft müssen in beiden Fällen im Unternehmen und in den abgegebenen Unterlagen dokumentiert werden (z. B. im jeweiligen Anschreiben bei Versand der Informationen oder in einem Formblatt bei persönlicher Übergabe).